

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

## 0.1 Versicherungsbedingungen

### Ergänzende Bedingungswerke

Frage: Neben der iv-individualvereinbarung® als Sondervereinbarung zur Police gelten natürlich die "normalen" Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen können hier aufgezählt werden. Wurde eine Aufzählung vorgenommen, so kann diese gemischt für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (=BUV) und gleichzeitig für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (= BUZ) erfolgen. Falls die Aufzählung dieser weiteren "Quellen" hier erfolgt, so erhebt diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 1.1.1 Vorläufiger Versicherungsschutz

### Vorläufige Deckung in der BU

Frage: Bieten Sie einen vorläufigen Versicherungsschutz in der BU an?

Wenn ja, dann geben Sie bitte die entsprechende Fundstelle und eventuelle Einschränkungen an.

Erläuterung: Bei der vorläufige Deckung (§ 49 VVG) handelt es sich um einen eigenständigen Vertrag, der von dem sich in aller Regel anschließenden Hauptvertrag zu unterscheiden ist. Für die vorläufige Deckung gibt es meistens gesonderte Bedingungen, die u.a. Einschränkungen und Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes enthalten. Wesentliches Merkmal des Vertrags ist, dass der Versicherer das Risiko des VN für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum endgültigen Versicherungsschutz absichert.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 1.1.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

### Beginn der vorläufigen Deckung

Frage: Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?

a) Beim Antragsmodell?

b) Beim Invitativmodell?

Erläuterung: Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eingangs des Antrags (Antragsmodell) bzw. des Eingangs der Annahmeerklärung zum Antrag (Invitativmodell) in der Geschäftsstelle des VU.

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 1.1.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

### Gesonderte Prämie

Frage: Verlangen Sie für die vorläufige Deckung eine gesonderte Prämie?

Erläuterung: Gemäß § 51 Abs. 1 VVG kann das VU den Beginn des (vorläufigen) Versicherungsschutzes von der Zahlung der Prämie ausnahmsweise abhängig machen, wenn darauf im Versicherungsschein ausdrücklich hingewiesen wird oder eine entsprechende gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt (deutlicher Warnhinweis).

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

## 1.1.4 Vorläufiger Versicherungsschutz

### Maximale Laufzeit

Frage: Geben Sie die maximale Laufzeit des vorläufigen Versicherungsschutzes an.

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 1.1.5 Vorläufiger Versicherungsschutz

### Höchstsumme

Frage: Geben Sie die maximale Rente (jährlich) beim vorläufigen Versicherungsschutz an.

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 1.2 Anzeigepflicht

### Berufswechsel während Versicherungsdauer

Frage: Muss der Versicherte nach Vertragsabschluss und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit dem Versicherer einen Berufswechsel melden?

Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Erläuterung: Die Pflicht zur Meldung eines Berufswechsels setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (z. B. in den Versicherungsbedingungen) voraus. Die meisten Versicherer vereinbaren so eine Meldepflicht nicht.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

## 2.1.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

### I. Standard + II. Staffelregelung

- Frage: Weichen Sie bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit von der klassischen 50 % Standardregelung ab? Wenn ja, geben Sie diese Staffelregelung an.  
Hinweis 1: Geben Sie an, wenn Sie beide Regelungen anbieten.  
Hinweis 2: Geben Sie an, ab welchem Grad der BU (Prozentsatz) in der Staffelregelung (sofern diese als Tarifvariante angeboten wird) die Beitragszahlung komplett entfällt.
- Erläuterung: I. Standardregelung: Die 50% Standardregelung legt fest, dass ab einem Einschränkungsgrad von mindestens 50% die volle vereinbarte Rente (also 100% der Rente) ausgezahlt wird. Die Standardregelung ist in der BU „der Normalfall“.  
II. Staffelregelung: Bei einer Staffelregelung wird die versicherte Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. So kann beispielsweise eine Staffelregelung vorsehen, dass bereits ab einem Einschränkungsgrad von 25% gezahlt wird. Allerdings wird die Rente dann nicht in voller Höhe gezahlt, sondern prozentual nach der jeweiligen Einschränkung. Wenn der VN zu 25% eingeschränkt ist, erhält er somit 25% Rente, bei 50% Einschränkung erhält er 50% der Rente, bei 75% Einschränkung erhält er 100% der Rente.
- Auswertung: *.J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 2.1.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

### Leidensbedingter Berufswechsel

- Frage: Wenn der Versicherte seine berufliche Tätigkeit vor Eintritt der BU leidensbedingt gewechselt hat: Wird bei der Prüfung der BU nur die aktuelle Tätigkeit zugrunde gelegt?
- Erläuterung: Beispiele für einen leidensbedingten Berufswechsel: a) auf ärztliches Anraten erfolgte, b) unfreiwillig (z.B. wegen betriebsbedingter Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers) erfolgte, c) der Wechsel höchstens 24 Monate vor dem Eintritt der BU stattfand.
- Auswertung: *.J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 2.2.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

### Einschränkung des Verweisungsrechtes

- Frage: Schränken Sie das Verweisungsrecht ein?  
Wenn "Ja": Ausnahmen in den Fragen 2.3.2 +2.3.3 angeben.  
Hinweis: Aus "Nein" folgt: Das VU verzichtet nicht auf sein Verweisungsrecht und schränkt sein Verweisungsrecht auch nicht ein.
- Erläuterung: Versicherer können abstrakte oder konkrete Verweisungsmöglichkeiten vorsehen oder auf diese Möglichkeit auch ganz verzichten, vgl. § 172 (3) VVG. Versicherer können sich auf Verweisklauseln nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.  
Im Rahmen der Leistungsprüfung ist regelmäßig zunächst zu prüfen, ob die versicherte Person in dem für ihn maßgeblichen Beruf berufsunfähig ist. Wird dies bejaht, dann wird in einem 2. Schritt geprüft, ob er ggf. noch eine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann. Auf einen solchen Beruf kann die versicherte Person aber nur dann verwiesen werden, wenn dieser andere Beruf der bisherigen Lebensstellung sowie seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht. Gewisse Abstriche muss die versicherte Person hinnehmen, wobei es keine festen prozentualen Grenzen gibt. Anhaltspunkt für eine nicht mehr hinnehmbare Niveausenkung beim Einkommen des Verweisungsberufes sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Verluste bei mittlerem Einkommen ab ca. 25%. Bei geringeren Einkommensgruppen kann dieser Prozentsatz niedriger sein.  
Besonderer Hinweis zur Verwendung von Begriffen:  
In der iv-individualvereinbarung® (= iv) gelten die Begriffe „Ausbildung / Fähigkeiten“ [= § 172 (3) VVG], sowie die am Markt häufig gebrauchten Begriffe „Ausbildung / Erfahrung“ und „Kenntnisse / Fähigkeiten“ IMMER als identisch. Es gibt in der "iv" keinen Unterschied in der Bewertung.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.2.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

### Einkommensminderung

- Frage: Ab welchem Prozentsatz ist eine Einkommensminderung in jedem Fall unzumutbar?
- Auswertung: *.J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 2.2.3 Berufsgruppen

### Besondere Klauseln vorhanden?

- Frage: Gibt es eine besondere Klausel für bestimmte Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte)?  
Wenn ja, dann bitte diese Berufe angeben.
- Erläuterung: Die Berufsgruppen: Beamte, Hausfrauen, Schüler, Azubis und Studenten werden nicht hier, sondern in den vorgesehenen Fragengruppen (3-6) behandelt.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

## 2.2.4 Berufsgruppen

### Verschlechterung durch "Besondere Bedingungen"?

- Frage: Gibt es bei den unter Frage 2.2.3 genannten Berufen und Klauseln, bzw. "Besondere Bedingungen" eine VERSCHLECHTERUNG im Vergleich zu den normalen Bedingungen?
- Erläuterung: Eine Ärzteklausel kann z. B. beinhalten, dass bei der Beurteilung der BU nicht auf die zuletzt konkret ausgeübte ärztliche Tätigkeit, sondern auf ein sehr allgemeines Berufsbild abgestellt wird (z.B. auch Aufgaben im administrativen Bereich, Forschung, Lehre). Bei Berufsgruppen wie Künstler oder Berufssportler beinhalten die "Besonderen Bedingungen" häufig Verschlechterungen gegenüber den normalen Bedingungen, weil diese Berufe sonst oft nicht versicherbar wären.
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

## 2.2.4.2 Berufsgruppen

### Infektionsklausel

- Frage: Liegt BU vor, wenn aufgrund § 31 Infektionsschutzgesetz bzw. behördlicher Anordnung ein Berufsverbot ausgesprochen wird?
- a) bei Ärzten  
b) bei Pflegepersonal (Arzthelfer, Krankenschwester, Altenpfleger sowie ähnliche Berufe und Tätigkeiten)
- Erläuterung: Die „Infektionsklausel“ sagt aus bzw. zielt darauf ab, dass medizinisches Personal, welches z.B. mit Aids, TBC infiziert ist, gemäß dem Infektionsschutzgesetz den Beruf nach Prüfung des Einzelfalls nicht mehr ausüben kann.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.2.5 Angestellte

### Umorganisation des Arbeitsplatzes

- Frage: Verzichten Sie bei der Leistungsprüfung auf die Prüfung der Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei weisungsgebundenen Mitarbeitern bzw. Angestellten?
- Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, bitte mögliche Kriterien angeben (z. B. zumutbarer Einkommensverlust).
- Erläuterung: Eine Umorganisation kann bei Angestellten nur verlangt werden, wenn ihnen ein Direktionsrecht (Weisungsrecht) zusteht (z.B. Geschäftsführer, die den Betrieb wie ein Inhaber leiten) und sie sich wie ein faktischer Betriebsinhaber behandeln lassen müssen.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.2.6 Selbständige

### Umorganisation des Betriebes

- Frage: Weisen Sie in den Bedingungen auf die Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei Selbständigen hin?
- Erläuterung: Die Frage nach einer möglichen Umorganisation bei Selbständigen bzw. Unternehmern ist ständige Rechtsprechung und wird geprüft, auch wenn dazu in den Bedingungen nichts vermerkt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Vorliegen von BU bei Selbständigen unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden Möglichkeiten einer Aufgabenumverteilung zu beurteilen. Die Umorganisation des Betriebes eines selbständigen VN kommt als BU ausschließende Alternative nur dann in Betracht, wenn die ihm dadurch eröffnete Beschäftigungsmöglichkeit möglich und zumutbar ist und dem VN ein wirtschaftlich sinnvolles Betätigungsfeld verbleibt.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.3.1 Verweisung bei Erstprüfung

### Verzicht auf abstrakte Verweisung

- Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung?
- Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.  
Unterteilung in BG 1, 2, und 3 in Frage 2.3.1.1 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung  
Unterteilung in BG 4 in Frage 2.3.1.2 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung  
Sonderfälle siehe Fragen 2.3.1.3 ff (zum Beispiel bei fortgeschrittenem Alter, kurze Restlaufzeit des Vertrages)
- Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (vgl. § 172 (3) 2. Alternative VVG). Eine Verweisklausel muss also ausdrücklich vereinbart werden.  
Hinweis: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.  
Redaktioneller Hinweis: Verzichtet das Unternehmen in diesem Tarif nur teilweise auf das Recht der abstrakten Verweisung (siehe Fragen 2.3.1.1 bis 2.3.1.3), so erfolgt die Bewertung als "nicht eindeutige Ja-Nein-Antwort" (+).
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

### 2.3.1.1 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

#### Verzicht bei Berufsgruppe 1, 2 oder 3

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3? (= Tätigkeit mit geringer bis mittlerer, körperlicher Beanspruchung oder geringem bis mittlerem Gefährdungsgrad)

Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare Tätigkeit. Sowie Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit.  
BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte sitzende/stehende Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.

BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 2.3.1.2 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

#### Verzicht bei Berufsgruppe 4

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in der Berufsgruppe 4?

(= Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung).

Erläuterung: BG 4 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 2.3.1.3 Verweisung - Sonderfall "Restlaufzeit"

#### Verzicht ab dem 55. Lebensjahr

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU unabhängig von der Berufsgruppe immer auf die abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr?

Erläuterung: Im Falle einer Antwort "Nein" in den beiden vorangehenden Fragen (2.3.1.1 oder 2.3.1.2) kann der Versicherer dennoch auf die "abstrakte Verweisung" ab dem 55. Lebensjahr verzichten. Sofern in den beiden (!) vorangehenden Fragen mit "Ja" geantwortet wurde, ist die hier gestellte Frage als Folge immer mit "Ja" zu beantworten.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 2.3.2 Abstrakte Verweisung - "NICHT körperlich" tätig

#### Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend kaufmännischen oder vorwiegend nicht "körperlich tätigen" Berufen?

Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann. Beispiele für Ausnahmen: Verzicht erst ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restdauer des Vertrages besteht.

Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und diese Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Abzustellen ist nur auf diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erworben hat.

Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.

Hinweis 2: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.

Hinweis 3: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 2.3.3 Abstrakte Verweisung - vorwiegend körperlich tätig

#### Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend "körperlich tätigen" Berufen?

Hinweis: Bitte die Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.

Beispiele für Ausnahmen: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.

Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.3.2.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

## 2.4.1 Verzicht auf konkrete Verweisung

### Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG auf die konkrete Verweisung in einen bis zum Eintritt der BU nicht ausgeübten, aber danach bis zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung bereits tatsächlich ausgeübten, gleichwertigen Beruf?

Hinweis 1: Bitte die Ausnahmen in der Frage 2.4.2 angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.

Hinweis 2: In dieser Konstellation fallen faktisch Erstprüfung und Nachprüfung zusammen, weil z. B. der BU Fall vom VN verspätet gemeldet wurde.

Erläuterung: Die konkrete Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.3 ff. behandelten abstrakten Verweisung) eine Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung tatsächlich ausübt. Auch dieser tatsächlich ausgeübte Beruf muss seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen.

Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer beim Eintritt der BU auf eine konkrete Verweisung verzichtet, macht er davon bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) grundsätzlich Gebrauch.

Hinweis 2: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Hinweis 3: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.4.2 Verzicht auf konkrete Verweisung - teilweise

### Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf - teilweiser Verzicht

Frage: Wenn Frage 2.4.1 (vollständiger Verzicht) mit "Nein" beantwortet wurde:

I. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung verzichten.

II. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung nicht verzichten.

Beispiele: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.

Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.4.1.

Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 2.5.1 Vorübergehende Unterbrechung

### Erhalt des Versicherungsschutzes

Frage: Bleibt der Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit erhalten?

Erläuterung: Bei einer vorübergehenden Unterbrechung gibt der Versicherte seine Erwerbstätigkeit nicht bewusst und gewollt auf, sondern unterbricht diese lediglich.

Beispiele für eine vorübergehende Unterbrechung: Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfähigkeit, ungewollte Arbeitslosigkeit. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit kann jedoch in ein Ausscheiden aus dem Berufsleben übergehen.

Der Versicherte ist aus dem Berufsleben ausgeschieden, wenn er jegliche berufliche Tätigkeit bewusst und gewollt aufgegeben hat oder wenn die Zeitspanne zwischen der Beendigung der früheren Tätigkeit und dem Versicherungsfall so groß ist, dass der Versicherte sie fachlich gar nicht mehr fortführen könnte (vgl. Frage 2.5.2).

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 2.5.2 Ausscheiden aus dem Berufsleben

### Frist bei Beurteilung der BU

Frage: Wenn der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden ist:

Nach wie vielen Jahren stellen Sie bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die vor dem Ausscheiden zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten?

a) nach mehr als 3 Jahren

b) nach mehr als 5 Jahren

c) nach mehr als 10 Jahren

d) Sonstiges: (bitte angeben)

Erläuterung: Ist der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden, stellen die meisten Versicherer bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies hat zur Folge, dass der Versicherte abstrakt auf eine Tätigkeit verwiesen werden kann, die er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die seiner Lebensstellung entspricht.

Einige Versicherer sehen eine „Schonfrist“ vor, vor deren Ablauf nur auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit abgestellt wird. Der Versicherte bleibt in diesem Zeitraum von einer abstrakten Verweisung verschont. Je länger diese Frist ist, desto vorteilhafter ist die Regelung für den Versicherten.

Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

## 2.6 NACHPRÜFUNG der BU

### Andere Verweisungsregeln als bei der Erstprüfung der BU

- Frage: Gelten bei der NACHPRÜFUNG der BU die gleichen Verweisungsregeln wie bei der Erstprüfung der BU? Unterschiede bitte angeben (z.B. Berücksichtigung nachträglich neu erworbener beruflicher Fähigkeiten).
- Erläuterung: Unterschiede kann es insbesondere dann geben, wenn der Versicherte nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit einen völlig neuen Beruf tatsächlich ausübt (konkrete Verweisung), z.B. nach einer erfolgreichen Umschulung in einen Beruf, der seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 3.0 Kapitel-Unterteilung bei Schülern

### Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 3

- Frage: Kapitel 3.1 betrifft allgemeine Fragen der BU bei Schülern. Unter anderem werden Fragen gestellt, die den Beginn und die Höchstsumme der Versicherung sowie die Verweisung der Schüler betreffen.

Kapitel 3.2 betrifft die Fragen, was nach Beendigung der Schulausbildung mit der BU Absicherung passiert. Ob diese automatisch in einen BU- oder EU-Schutz übergeht, oder eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung ausgeübt werden muss, muss in jeder Detailfrage nachgelesen werden.

3.3: Tarifwahl bei Schülern:

Werden von einem VU 2 Tarife angeboten (z.B. normale BU und BU mit verbesserten Bedingungen), so muss dies grundsätzlich bereits bei Abschluss der Schüler-BU und bei der „iv-Anforderung“ berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Beendigung der Schulzeit der leistungsstärkere Tarif gelten soll (vgl. Fragen 3.2.1 und 3.2.3).

- Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

- Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 3.1.1 BU bei Schülern

#### Beginn des Versicherungsschutzes

- Frage: Ist der Schüler ab dem 1. Tag der Einschulung gegen die Schulunfähigkeit versichert?
- Erläuterung: Schulunfähigkeit ist die „Unfähigkeit, regelmäßig an einem regulären Schulunterricht teilzunehmen“ (zumindest: Grundschule, Hauptschule). Maßgeblich hierfür sind ausschließlich medizinische Gründe.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 3.1.2 BU bei Schülern

#### Später beginnender Versicherungsschutz

- Frage: Ist der Schüler ab dem Beginn der gesetzlichen Schulpflicht gegen die Schulunfähigkeit versichert? Wenn „Nein“, dann bitte den genauen Zeitpunkt angeben.  
Hinweis: Wurde bereits die Vorfrage (3.1.1) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls „Ja“.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 3.1.3 BU bei Schülern

#### Höchstsumme

- Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Schüler versichert werden?
- Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 3.1.4 BU bei Schülern

#### Verweisung

- Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln (Fragegruppe 2)  
a) für die Schulunfähigkeits-Versicherung (Abk.: „SU“) während der Schulausbildung?  
b) nach der Schulausbildung, wenn die versicherte Person ihre „SU“ in eine BU-Versicherung umtauscht oder diese automatisch in eine BU-Versicherung übergeht?  
Bitte geben Sie die eventuell unterschiedlichen Verweisungsregeln an.
- Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**3.2.1 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit****Übergang : Automatischer Übergang von SU- in BU-Schutz**

- Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in den BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über, so wie er hier in dieser iv-individualvereinbarung® beschrieben ist?  
Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung): Die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 3.2.3 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**3.2.2 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit****Übergang : Automatischer Übergang von SU- in EU-Schutz**

- Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?  
Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**3.2.3 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit****Übergang: Umtauschoption nach Ende der Schulausbildung**

- Frage: Gibt es nach der Beendigung der Schulausbildung eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung?  
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:  
a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben  
b) Beschränkungen der Höhe und Dauer  
c) erneute Gesundheitsprüfung  
d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung  
e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben  
f) Sonstiges
- Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**3.2.4 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit****Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall**

- Frage: Wenn Sie Versicherungsschutz für Schüler gewähren und der Leistungsfall während der Schulausbildung eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung bei Schülern?  
a) Vorgegebenes Ende – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:  
b) Vertragliche Leistungsdauer – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:  
c) Sonstiges
- Hinweis: Bitte nicht auf die AVB = Allgemeine Versicherungsbedingungen verweisen!
- Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können jederzeit wieder entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. auch Fragengruppe 2.6 / Nachprüfung der BU).
- Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**3.2.5 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit****Leistung: Übergang von SU- in EU-Rente**

- Frage: Wenn der Schüler im Rahmen der Schulunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist:  
Wandelt sich die Rentenleistung bei Schülern zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rentenleistung um?
- Zusatzfragen:  
a) Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.  
b) Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.  
c) Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.
- Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch, sondern erst nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Schüler während der Schulausbildung ein Leistungsfall ein, so bezieht der Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Schüler nach Ablauf dieser Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) automatisch eine EU-Rente bekommt, sofern die Voraussetzungen für die EU-Rente erfüllt sind. Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.  
In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDEINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 4.0 Kapitel-Unterteilung bei Auszubildenden/Azubis

##### Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 4

Frage: Kapitel 4.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Ausbildungsunfähigkeits" (= 4.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 4.3) betreffen.

Kapitel 4.2 betrifft nur das Produkt „Ausbildungsunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, die begonnene Ausbildung zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Ausbildungszeit eingetreten ist, eine Ersatz-Ausbildung zu beenden. Der Beruf des Auszubildenden ist zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“. Nach dem Ende der Ausbildung gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 4.2 abgefragt werden.

Kapitel 4.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, die Ausbildung zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Auszubildender in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln nachgelesen werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Ausbildungsunfähigkeits- BU" (= 4.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 4.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Auswertung: **J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

##### 4.1.1.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

###### BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die Unfähigkeit versichert, die Ausbildung zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Auszubildenden zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“.

Vertiefende Fragestellungen zur „Ausbildungsunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 4.2.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

##### 4.1.1.2 Azubi / BU im Zielberuf

###### BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?

Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach der Ausbildung einmal ergriffen werden soll.

Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte (Beispiel: bestandene Gesellenprüfung).

Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 4.3.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

##### 4.1.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

###### Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden, versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.

Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.1 (= BU-Schutz bei der Absicherung der reinen "Ausbildungsunfähigkeit" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

##### 4.1.2.2 Azubi / BU im Zielberuf

###### Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.

Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.2 (= BU-Schutz als Absicherung des Azubi im "Zielberufes" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.



Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

#### 4.1.3 Azubi / Allgemeine Frage

##### Höchstsumme BU bei Azubis

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Auszubildende versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?

Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.

Auswertung: **J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 4.1.4.1 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppen 1-3

##### Verweisung: geringer bis mittlerer Gefährdungsgrad

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Auszubildenden, wenn der Leistungsfall  
a) während der Ausbildung  
b) nach Beendigung der Ausbildung eingetreten ist?

Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare (z.B. aufsichtsführende) Tätigkeit.

BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte sitzende/stehende Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.

BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 4.1.4.2 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppe 4

##### Verweisung: hoher Gefährdungsgrad

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Auszubildenden, wenn der Leistungsfall  
a) während der Ausbildung  
b) nach Beendigung der Ausbildung eingetreten ist?

Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Erläuterung: BG 4 (= Berufsgruppe 4): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 4.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

##### Übergang: Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (4.2.3) beantwortet werden.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 4.2.2 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

##### Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs

(Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet).

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**4.2.3 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit****Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende**

- Frage: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?  
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:
- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
  - b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
  - c) erneute Gesundheitsprüfung
  - d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
  - e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
  - f) Sonstiges
- Erläuterung: Siehe Frage 4.2.2.
- Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**4.2.4 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit****Leistung: Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall**

- Frage: Wenn bei Auszubildenden die „Ausbildungsunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Ausbildungszeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung?
- a) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder wegen Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
  - b) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. vorgenommener Verlängerungen zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
  - c) nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
  - d) Sonstiges
- Hinweis: In der Absicherung der „AUSBILDUNGSUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.
- Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).
- Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**4.2.5 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit****Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente**

- Frage: Wenn der Auszubildende im Rahmen der Ausbildungsunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Auszubildenden zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?
- Zusatzfragen:
- a) Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
  - b) Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
  - c) Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.
- Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Auszubildenden während der Ausbildung ein Leistungsfall auf, bezieht er für einen bestimmten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Auszubildende nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.
- Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.
- In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNEINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.
- Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**4.3.1 Azubi / BU im Zielberuf****Fortführen des BU-Schutzes nach Ausbildungsabschluss**

- Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?
- Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 4.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 4.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.
- Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

#### 4.3.2 Azubi / BU im Zielberuf

##### Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende

Frage: Wenn die Frage 4.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:  
a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben  
b) Beschränkungen der Höhe und Dauer  
c) erneute Gesundheitsprüfung  
d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung  
e) Wartezeiten nach dem Umtausch  
f) Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach Ausbildungsabschluss automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 4.3.3 Azubi / BU im Zielberuf

##### Leistungsprüfung bei Ausbildungswechsel

Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Azubi seine Ausbildung wechselt?

- a) Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
- b) Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in der neuen Ausbildung?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 4.3.4 Azubi / BU im Zielberuf

##### Nachmeldspflicht

Frage: Ist der Auszubildende zur Nachmeldung eines Wechsels der neuen Ausbildungsrichtung verpflichtet?  
Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

#### 5.0 Hinweise zur Kapitel-Unterteilung bei Studenten

##### Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 5

Frage: Kapitel 5.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Studierunfähigkeits- BU" (= 5.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 5.3) betreffen.

Kapitel 5.2 betrifft nur das Produkt „Studierunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, das begonnene Studium zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Studienzeit eingetreten ist, ein Ersatz-Studium zu beenden. Der Beruf des Studenten ist zugleich die „Tätigkeit des Studenten“. Nach dem Ende des Studiums gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 5.2 abgefragt werden.

Kapitel 5.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, das Studium zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Student in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln überprüft werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Studierunfähigkeit" (= 5.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 5.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 5.1.1.1 Student / Studierunfähigkeit

##### BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, das Studium zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Studenten zugleich die „Tätigkeit des Studenten“.

Vertiefende Fragestellungen zur „Studierunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 5.2.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

### 5.1.1.2 Student / BU im Zielberuf

#### BU-Schutz ab dem 1. Tag

- Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?  
Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach dem Studium einmal ergriffen werden soll.
- Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte.  
Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 5.3.  
Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.1.2.1 Student / BU als Studierunfähigkeit

#### Später beginnender BU-Schutz

- Frage: Ist der Student ab dem Erreichen  
a) eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)  
b) ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)  
gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.
- Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.1 (= BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.1.2.2 Student / BU im Zielberuf

#### Später beginnender BU-Schutz

- Frage: Ist der Student ab dem Erreichen  
a) eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)  
b) ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)  
gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.
- Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.2 (= BU-Schutz im Zielberuf ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.1.3 Student / Allgemeine Frage

#### Höchstsumme der BU für Studenten

- Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Studenten versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?
- Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.
- Auswertung: **J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 5.1.4.1 Student / Allgemeine Frage - Verweisung

#### Ohne künstlerische oder sportorientierte Studienaushprägung

- Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Studenten, wenn der Leistungsfall  
a) während des Studiums  
b) nach Beendigung des Studiums eingetreten ist?  
Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.1.4.2 Student / Allgemeine Frage - Verweisung

#### Mit künstlerischer oder sportorientierter Studienaushprägung

- Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Studenten, wenn der Leistungsfall  
a) während des Studiums  
b) nach Beendigung des Studiums eingetreten ist?  
Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

### 5.2.1 Student / Studierunfähigkeit

#### Übergang : Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz

- Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?  
Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (5.2.3) beantwortet werden.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.2.2 Student / Studierunfähigkeit

#### Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz

- Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?  
Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 5.2.3 Student / Studierunfähigkeit

#### Übergang : Umtauschoption nach dem Studium

- Frage: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?  
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:
- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
  - b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
  - c) erneute Gesundheitsprüfung
  - d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
  - e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
  - f) Sonstiges
- Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 5.2.4 Student / Studierunfähigkeit

#### Leistung : Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall

- Frage: Wenn bei Studenten die „Studierunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Studienzzeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung:
- a) mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen um x Semester (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
  - b) mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. möglicher Verlängerungen um x Semester zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
  - c) nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
  - d) Sonstiges
- Hinweis: In der Absicherung der „STUDIERUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.
- Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).
- Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**5.2.5 Student / Studierunfähigkeit****Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente**

Frage: Wenn der Student im Rahmen der Studierunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Studenten zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?

Zusatzfragen:

- Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
- Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
- Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.

Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Studenten während des Studiums ein Leistungsfall auf, bezieht der Student für einen begrenzten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Student nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.

Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.

In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNEINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**5.3.1 Student / BU im Zielberuf****Fortführen des BU-Schutzes nach Abschluss des Studiums**

Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach dem abgeschlossenen Studium automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?

Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 5.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 5.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**5.3.2 Student / BU im Zielberuf****Übergang: Umtauschoption nach Abschluss des Studiums**

Frage: Wenn die Frage 5.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?

Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:

- Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- Beschränkungen der Höhe und Dauer
- erneute Gesundheitsprüfung
- Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung
- Wartezeiten nach dem Umtausch
- Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach dem Abschluss des Studiums automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Auswertung: **./** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**5.3.3 Student / BU im Zielberuf****Leistungsprüfung bei Studiumswechsel**

Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Student sein Studium wechselt?

- Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
- Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in dem neuen Studium?

Auswertung: **./** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**5.3.4 Student / BU im Zielberuf****Nachmeldepflicht**

Frage: Ist der Student zur Nachmeldung eines Wechsels des neuen Studiums verpflichtet?

Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

**6.1.1 Hausfrauen / Hausmänner****Versicherung der BU (nicht EU - Erwerbsunfähigkeit)**

Frage: Versichern Sie Hausfrauen/-männer bei Antragstellung nach den normalen BU-Bedingungen?

Erläuterung: Gemeint ist die BU (und nicht nur die EU) ab Beginn des Versicherungsschutzes bzgl. der hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherer, die diese Frage mit „Ja“ beantwortet haben, verstehen die hauswirtschaftliche Tätigkeit als Beruf mit den jeweiligen, individuellen Anforderungsprofilen. Dieses Tätigkeitsbild ist Ausgangspunkt der Leistungsprüfung, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit bei Eintritt der BU auch ausgeübt wurde.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**6.1.2 Hausfrauen / Hausmänner****Maximale versicherbare BU-Rente**

Frage: Bis zu welcher maximalen BU-Rente (jährlich) können Hausfrauen/-männer versichert werden?

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**6.2 Beamte****Dienstunfähigkeitsklausel vorhanden?**

Frage: Gibt es eine Dienstunfähigkeitsklausel  
a) ohne Nachprüfungsrecht des Versicherers?  
b) mit Nachprüfungsrecht des Versicherers?

Hinweis: Gibt es keine Dienstunfähigkeitsklausel, beurteilen Versicherer die Berufsunfähigkeit von Beamten nach den allgemeinen BU-Klauseln.

Erläuterung: 1. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel ohne Nachprüfungsrecht reicht die behördliche Entscheidung des Dienstherrn aus, um die DU zu bejahen. Es genügt, wenn der Dienstherr die DU festgestellt und den Beamten aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt hat. Ob eine - nach medizinischen Gesichtspunkten nachprüfbar - DU tatsächlich vorliegt, kann vom VU nicht überprüft werden.  
2. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel mit Nachprüfungsrecht hat der Versicherer ein eigenes Überprüfungsrecht. Der Versicherer kann selbst ergänzende ärztliche Informationen einholen, um die DU festzustellen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**6.3 Beamte****DU-Klausel für folgende Beamte**

Frage: Wenn eine Dienstunfähigkeitsklausel angeboten wird (Vorfrage 6.2): Für welche Beamten gibt es eine DU-Klausel?  
a) Beamte auf Lebenszeit  
b) Beamte auf Widerruf  
c) Beamte auf Probe  
d) Beamte im Innendienst  
e) Polizisten im Außendienst  
f) Beamte im Vollzug

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**6.4 Beamte****DU-Klausel: Zeitliche Beschränkung**

Frage: Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Anwendung der DU-Klausel?  
Wenn ja, geben Sie bitte die zeitliche Beschränkung und die betroffenen Beamten an.  
a) Beamte auf Lebenszeit  
b) Beamte auf Widerruf  
c) Beamte auf Probe  
d) Beamte im Innendienst  
e) Polizisten im Außendienst  
f) Beamte im Vollzug

Erläuterung: Sofern die DU-Klausel nur zeitlich beschränkt anwendbar ist, beurteilt der Versicherer die BU nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach den allgemeinen BU-Vorschriften.

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**7.1 Bedingungen: Optionstarif****Dread Disease - Schwere Krankheiten**

Frage: Bieten Sie im Rahmen der BU-Versicherung zusätzlich eine Dread Disease Versicherung an?  
Wenn ja, als  
a) einmalige Kapitaleistung  
b) (zusätzliche) Rentenleistungen  
c) Sonstiges

Erläuterung: Anders als bei einer BU-Versicherung wird bei einer Absicherung gegen schwere Krankheiten (z.B. Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Multiple Sklerose) eine einmalige Versicherungsleistung oder Rentenleistung bereits bei Diagnosestellung fällig. Die Leistung erfolgt unabhängig davon, ob die berufliche Tätigkeit des Versicherten eingeschränkt ist oder nicht und unabhängig davon, ob eine BU-Rente bezahlt wird. Eine Kürzung der (eventuell zu zahlenden) BU-Rente erfolgt durch die Dread Disease (andere Begriffe: „schwere Krankheiten“ oder „3D“) Leistung nicht.

Wegen der hohen Prämien in der BU in den vorwiegend körperlich tätigen Berufsgruppen könnte die Dread Disease bei diesen Berufsgruppen eine Alternative sein.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 7.2 Zusatzbausteine

### Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung...

- Frage: Bieten Sie sonstige Formen einer Absicherung der Arbeitskraft wie z.B. Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung an?  
Bitte geben Sie diese Formen an.
- Erläuterung: Bei der privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer KEINERLEI Tätigkeit über eine vereinbarte tägliche Stundenzahl (in der Regel bei weniger als 3 Stunden) mehr ausüben kann. Im Gegensatz zu der BU-Versicherung muss der Versicherungsnehmer bei der EU-Versicherung IRGEND EINE Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Denn hier wird nicht die berufliche Tätigkeit wie bei der BU-Versicherung versichert, sondern lediglich die allgemeine Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, sowie die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben dabei unberücksichtigt.  
Bei der Grundunfähigkeitsversicherung versichert sich der VN für den Fall ab, dass er bestimmte grundlegende Fähigkeiten wie Sehen, Hören oder Gehen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kräfteverfall verliert. Dagegen ist es unerheblich, ob der VN in der Lage ist, einen Beruf auszuüben.
- Auswertung: **Ja** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 7.3 Bedingungen

### Flugrisiko

- Frage: Bestehen bedingungsgemäß Leistungseinschränkungen zum Flugrisiko?  
Wenn Ja, dann müssen die Leistungseinschränkungen hier angegeben werden!  
Hinweis: Die Antwort "Ja" hilft niemandem. Erst durch die Auflistung der Einschränkungen wird sie für den VN wertvoll.  
Beispiele: Medizinisches Personal bei Luftrettungen, Begleitpersonen, Ballonfahrten, Piloten, Besatzungsmitglieder, Flugpersonal in der Zivilluftfahrt, in der militärischen Luftfahrt, Ballonfahrten.  
Hinweis: Möglicherweise werden in diese Frage nachträglich Ausnahmen eingefügt. Alle Leistungseinschränkungen, die nicht aufgezählt sind, gelten als versichert!
- Erläuterung: Hinweis: Gefragt ist nicht allein nach dem Begriff "Fluggast".
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

## 7.4 Schadensminderungspflicht: Operationen

### Verzicht auf Operationen

- Frage: Verzichten Sie gegenüber dem Versicherten ausdrücklich auf Operationen, auch wenn diese einfach, gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, sowie sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bieten?
- Erläuterung: Nach der Rechtsprechung muss der Versicherte einer ärztlichen Operationsempfehlung u.U. aufgrund seiner Schadensminderungspflicht nachkommen, wenn die Operation einfach und gefahrlos ist, nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietet. Hierauf kann das VU zugunsten des Versicherten verzichten.  
Hinweis: Nach der Rechtsprechung ist der Versicherte überdies dazu verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit durch zumutbare Behandlungen und Medikamente wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Das VU kann vom Versicherten daher verlangen, zumutbare technische Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Berufsunfähigkeit abgewendet werden kann (z.B. Brillen, Bandagen, orthopädische Schuhe, u.ä.), selbst wenn in den Versicherungsbedingungen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 7.5.1 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

#### Höchstgeschwindigkeitsfahrten

- Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur Teilnahme an Höchstgeschwindigkeitsfahrten (inklusive Fahrer, Mechaniker, Berichterstatter, Zuschauer und dergleichen)?
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

### 7.5.2 Sonstige Ausschlüsse und Klauseln

#### Krieg, humanitäre Hilfe, Notoeinsätze ...

- Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur passiven Teilnahme an kriegerischen Ereignissen (alle Begrenzungen angeben: zeitlich, Versorgung von Verletzten, humanitäre Hilfe über Hilfsorganisationen; Notoeinsätze usw.).  
(Mögliche Unterscheidung: a) Alte Kriegsklausel; b) Passiv unbegrenzt; c) Humanitäre Einsätze von Hilfsorganisationen; d) Einsätze unter Nato-/UN-Mandat)?
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.



Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

### 7.5.3 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

#### Typische Risiko- und Leistungsausschlüsse

Frage: Schließen Sie Ihre Leistungspflicht aus, wenn die BU herbeigeführt wurde durch:

- a) absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Selbstverletzung
  - b) widerrechtliche Handlungen
  - c) vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen
  - d) vorsätzlichen Einsatz oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen
- Alle Antworten zu: a, b, c, d bitte jeweils mit: Ja/Nein beantworten.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

### 7.5.4 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

#### Strahlenrisiko

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zum Strahlenrisiko (berufsmäßig oder Bestrahlung für Heilzwecke, Unfälle im Kernkraftwerk bei Mitarbeitern oder Dritten)?

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

### 7.5.5 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

#### Terroranschläge

Frage: Gibt es in den Bedingungen Ausschlüsse zu Terrorrisiken? Wenn ja, geben Sie diese bitte an.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

### 7.6 Zusätzliche Leistungen

#### Optionen, nach denen nicht gefragt wird

Frage: Werden zusätzliche Leistungen angeboten, nach denen in dieser Ausschreibung nicht gefragt wird?

Hinweis: Immer angeben, worin der (echte, sinnvolle) Leistungsvorteil für den VN besteht und warum diese nicht schon durch die normalen BU-Leistungen abgedeckt sind. Beispiele:

- a) Übergangshilfe bei Anerkennung der BU
- b) Übergangshilfe bei Wiedereingliederung
- c) Ausbaugarantie für Berufsanfänger in den ersten x-Jahren ohne erneute Gesundheitsprüfung
- d) Wiedereingliederungshilfe bei Umschulung
- e) Überbrückungsleistung
- f) Übergang von -Krankentagegeld zur BU-Rente - "Übergangloser Versicherungsschutz"
- g) Sonstiges

Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 7.7.1 Nachversicherungsgarantie

#### Optionen zu Lebensphasen

Frage: Gewähren Sie vor Eintritt des BU-Falles bedingungsgemäß Optionen auf Erhöhung der Versicherungsleistungen und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung? Wenn "Ja", welche Optionen bieten Sie an?  
Beispiel: a) Heirat; b) Geburt eines Kindes; c) Existenzgründung; d) Scheidung; e) Sonstiges

Erläuterung: Bei gewissen Ereignissen kann der Versicherer dem Versicherten während der Beitragszahlungsdauer das Recht einräumen, die Anwartschaft auf BU-Rente zu erhöhen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 7.7.2 Nachversicherungsgarantie

#### Altersgrenze

Frage: Falls Sie Frage 7.7.1 mit „Ja“ beantwortet haben: Bis zu welchem Lebensjahr besteht die Nachversicherungsgarantie?

Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 7.7.3 Nachversicherungsgarantie

#### Frist für Ausübung

Frage: Gibt es eine Frist, innerhalb der das Änderungsbegehren geltend gemacht werden muss? Wenn ja, geben Sie die Frist bitte an.

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

### 7.8.1 Geltungsbereich

#### **EU-weit und weltweit**

Frage: Besteht unbegrenzter Versicherungsschutz nach Vertragsabschluss auch beim Aufenthalt des Versicherten außerhalb der BRD EU-weit und weltweit? Wenn „Ja“: Unter welchen Einschränkungen oder Bedingungen?

Erläuterung: Nur wenn der Versicherungsvertrag bereits geschlossen ist, kann der Geltungsbereich unproblematisch auf Gebiete außerhalb der BRD erweitert werden. Anders ist es, wenn der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist und nur eine Anbahnung vorliegt. Maßgeblich ist bei einer bloßen Anbahnung das Gestaltungsrecht einzelner Länder, wie bzw. nach welchem Recht der VN versichert werden kann.

Redaktioneller Hinweis: Der Versicherungsschutz gilt so wie er in Deutschland gelten würde, wenn alle anderen Bedingungen und Antworten der iv-individualvereinbarung® erfüllt sind (siehe auch Ausnahmen: z.B. bei Kriegereignissen, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und ähnlich.)

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 7.8.2 Geltungsbereich

#### **Untersuchungspflicht**

Frage: Wenn Frage 7.8.1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Genügt Ihnen der erstmalige Nachweis der Berufsunfähigkeit durch einen außerhalb der BRD ansässigen Arzt? Einschränkungen bitte angeben.

Erläuterung: Es muss zwischen dem Nachweis durch den VN und der Untersuchungspflicht durch das VU unterschieden werden. Während der erstmalige Nachweis einer BU durch den VN regelmäßig durch einen Arzt seiner Wahl genügt, kann das VU im Rahmen einer Untersuchungspflicht auf die Untersuchung eines von ihm bestellten Gutachters bestehen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 8.1 Prognose von Berufsunfähigkeit

#### **Voraussichtlich ununterbrochen 6 Monate BU - reicht aus**

Frage: Gilt die Berufsunfähigkeit als sofort eingetreten, wenn sie gesundheitsbedingt voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen zu erwarten ist (Prognose)?

Erläuterung: Es ist erforderlich, dass mindestens eine 6 Monate andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist. Die zur BU führenden Gesundheitsstörungen und die damit verbundenen Funktionseinschränkungen müssen vom VN durch Atteste der behandelnden Ärzte über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen nachgewiesen werden.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 8.2 Prognose von Berufsunfähigkeit

#### **Voraussichtlich dauernde BU**

Frage: Wenn Frage 8.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Welcher Prognosezeitraum reicht aus, damit Sie die BU als sofort eingetreten anerkennen?

Erläuterung: Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass mindestens eine 3 Jahre andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist.

Auswertung: **./.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 8.3 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

#### **Rückwirkender Eintritt der BU ab dem 1. Monat**

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU rückwirkend ab dem 1. Monat (ab Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Für den Eintritt der BU ist die rückschauende Feststellung des Zeitpunkts, zu dem erstmals ein Zustand gegeben war, der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine Erwartungen mehr auf eine Besserung (Widerherstellung der Arbeitsfähigkeit) rechtfertigte. Je nach vereinbarter Karenzzeit setzt die Leistungspflicht aber entsprechend später ein.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 8.4 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

#### **Eintritt der BU erst ab dem 7. Monat**

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU erst ab dem 7. Monat (nach Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Bei der Frage 8.3 gibt es eine rückwirkende Leistung, bei der Frage 8.4 gibt es diese nicht. Wer die Frage 8.3 mit "Ja" beantwortet hat, muss in 8.4 mit "Nein" antworten, weil dies in der BU (!) die eindeutig schlechtere Leistung darstellt. Bei einer vereinbarten Karenzzeit (Grund: geringere Versicherungsprämie) setzt die Leistungspflicht entsprechend später ein (z. B. 6, 12 Monate).

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

## 8.5 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

### Leistung auch bei Arbeitsunfähigkeit

- Frage: Setzt die Leistung aus der BU - auf Antrag des VN - auch dann ein, wenn eine ARBEITSUNFÄHIGKEIT tatsächlich 6 Monate besteht?  
Hinweis: Gemeint sind die Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt (frühere Bezeichnung: "gelbe Zettel").  
Hinweise für den VN:  
Hat der Versicherer diese Frage 8.5 zur Leistung bei AU mit „Ja“ beantwortet, so gilt:  
a) Der VN muss sehr genau überlegen, ob er diese Leistung erhalten möchte! Grund: Sobald der VN eine Leistung aus der BU erhält, kann der Krankenversicherer seine Leistung einstellen und ggf. ab dem Zeitpunkt der BU-Leistung das KT zurückfordern.  
b) Um Gefälligkeitsatteste zu vermeiden und Missbräuche auszuschließen, kann der Versicherer zum Nachweis der Leistungsvoraussetzungen ergänzende ärztliche Berichte zur medizinischen Diagnose und Dauer der voraussichtlichen AU anfordern.
- Erläuterung: Laut BGH kann eine Arbeitsunfähigkeit einer Berufsunfähigkeit nicht gleichgesetzt werden. Trotz einer mehr als 6 Monate andauernden Arbeitsunfähigkeit setzt die Leistung aus der BU erst dann ein, wenn weitergehende Nachweise der BU erbracht werden können.  
Gefragt ist danach, ob das Versicherungsunternehmen - auf Antrag des VN - bereits dann eine BU-Rente leistet, wenn allein die ärztliche Bescheinigung einer 6 Monate bestandenen Arbeitsunfähigkeit in Form der sog. "gelben Zettel" eingereicht wird!
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 8.6 Prognose von Berufsunfähigkeit

### Andere Voraussetzungen

- Frage: Gelten bei Ihnen andere Voraussetzungen als in 8.1/ 8.2 oder 8.3 / 8.4 gefragt, so geben Sie diese bitte an.
- Erläuterung: Erläuterung siehe Frage 8.1 - 8.5.
- Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 9.1 BU-Leistung

### Anzeigefrist für den Eintritt der BU

- Frage: Haben Sie eine Anzeigefrist für die Geltendmachung der BU-Leistung?  
Hinweis: In den Fragen ab "8.3" wird die "Leistungspflicht" behandelt, im Fragenkreis "9" der "Leistungsbeginn".
- Erläuterung: Trotz des Verzichtes auf eine Anzeigefrist könnte sein, dass die BU-Leistung erst ab der Meldung der BU (und nicht rückwirkend) erfolgt. Sollte im Rahmen der Ausschreibung so ein Fall auftreten, so wird eine eventuell in dieser in Frage gegebene "Nein"-Antwort in "Ja" abgeändert und die Anzeigefrist in Frage "9.2" angegeben.  
Eine gesetzliche Anzeigefrist gibt es nicht. Häufig wird verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Der Versicherer kann eine Anzeigefrist (Ausschlussfrist) in seinen Bedingungen vorsehen.
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

## 9.2 BU-Leistung

### Länge der Anzeigefrist

- Frage: Wenn die Frage 9.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wie lange ist diese Anzeigefrist?  
Hinweis: Nach § 1 Absatz 4 der „Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung“ des GDV vom 28.12.2007 muss die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintritt der BU erfolgen.
- Erläuterung: Wird eine Anzeigefrist versäumt, so besteht der Anspruch auf Leistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf BU-Rente mit Ablauf des Monats, in dem die BU eingetreten ist, sofern die BU innerhalb der vorgesehenen Frist (Frage 9.1/9.2) angezeigt wurde. Dieser Leistungsbeginn gilt auch für Versicherer, die in ihren Bedingungen keine Anzeigefristen vorsehen.  
Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann sich der Versicherer auf die Versäumung der Anzeigefrist nicht berufen, wenn den VN kein Verschulden trifft. Das fehlende Verschulden muss der VN allerdings beweisen.
- Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 9.3 BU-Leistung

### Erheblich verspätete Anzeige

- Frage: Zusatzfrage, wenn die Frage 9.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Leisten Sie in jedem Fall rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der BU, auch wenn die Anzeige Monate oder Jahre später erfolgte?  
Hinweis: Von dieser Frage werden nicht die allgemeinen Verjährungsfristen erfasst. Unabhängig davon, ob die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, muss der VN die Verjährungsfristen beachten.
- Erläuterung: Häufig wird keine starre Meldefrist festgelegt, sondern verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Dabei muss der VN geltende Verjährungsfristen beachten. Konsequenz ist, dass der Versicherer erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige leisten muss und nicht rückwirkend ab Eintritt der BU.  
Hinweis: Wurde bei Vertragsbeginn eine Karenzzeit vereinbart, so verschiebt sich der Leistungsbeginn um die vereinbarte Karenzzeit (vgl. Erläuterung in Frage 8.4).
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

#### 9.4 BU-Leistung

##### Leistungsentscheidung: Bearbeitungsgarantie

Frage: Innerhalb welcher Frist informieren Sie den VN bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen über Ihre Leistungsentscheidung?

Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 9.5 BU-Leistung

##### Zeitlich befristetes Anerkenntnis

Frage: Gibt es eine Höchstgrenze der Befristung, wenn Sie ein zeitlich befristetes Anerkenntnis abgeben?

Erläuterung: Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis wird abgegeben, wenn von der abschließenden Prüfung einzelner Punkte (z.B. Verweisungstätigkeit) vorläufig abgesehen wird, weil sie zeitnah nicht möglich ist. Von diesen nicht abschließend geprüften Merkmalen abgesehen hat der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht. Ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist für den Versicherer bindend. Ein solches Anerkenntnis darf nur einmalig abgegeben werden. Außerdem ist ein sachlich hinreichender Grund dafür erforderlich, dass der Versicherer noch kein endgültiges Anerkenntnis abgibt.

Beim unbefristeten Anerkenntnis befindet sich der VN in einer gesicherten Rechtsposition.

Daher möchte der VN beim befristeten Anerkenntnis zumindest wissen, wann eine endgültige Entscheidung über die Leistungspflicht erfolgt.

Auswertung: **.J.** Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 10.1 Stundung der Beitragszahlung

##### Stundung möglich?

Frage: Der Versicherte hat einen Antrag auf BU-Leistungen gestellt. Frage: Wird die Beitragszahlung bis zur Entscheidung des VU über die BU-Leistung zurückgestellt (gestundet)?

Erläuterung: Die Stundung erfolgt entweder auf Antrag oder automatisch.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 10.2 Stundung der Beitragszahlung

##### Verzicht auf Stundungszinsen

Frage: Wenn Frage 10.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wird auf die Verzinsung dieser Beiträge (Stundung) verzichtet  
a) bei Anerkennung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?  
b) bei Ablehnung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?  
c) bis zur letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung?

Alle Antworten zu: a,b,c bitte jeweils mit Ja/Nein beantworten.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 11.1.1 Garantie-Erklärung (als selbständige) BUV

##### Keine Leistungskürzungen im laufenden Vertrag

Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierfassung im laufenden Vertrag vor?

Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).

Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:

- der tariflichen Beiträge oder

- der künftigen Überschussbeteiligung

- Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen

Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).

Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUV ist ein "anderer Tarif".

Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

#### 11.1.2 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV - § 163 VVG

##### Keine Beitragsanpassung

Frage: Verzichten Sie auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung nach § 163 (1) VVG?

Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf die Rechte des § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, diese Rechte aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.

Erläuterung: Der § 163 VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzungen die tariflichen Beiträge zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.

Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUV ist ein "anderer Tarif".

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 11.1.3 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV

##### Keine Kürzung zugesagter Überschüsse

Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?

Erläuterung: Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUV ist ein "anderer Tarif".

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

### 11.2.1 Garantie-Erklärung BUZ (als Zusatzversicherung)

#### Keine Leistungskürzung im laufenden Vertrag

- Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierfassung im laufenden Vertrag vor?  
Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).
- Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:  
- der tariflichen Beiträge oder  
- der künftigen Überschussbeteiligung.  
- Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).  
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
- Auswertung: **Nein** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges NEIN positiv gewertet.

### 11.2.2 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.) - § 163 VVG

#### Keine Prämienanpassung

- Frage: Verzichten Sie auf das Recht zur Neufestsetzung der vereinbarten Prämie nach § 163 (1) VVG?  
Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf ihr Recht aus § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, dieses aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.
- Erläuterung: Der § 163 (1) VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzungen die vereinbarte Prämie zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.  
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 11.2.3 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.)

#### Keine Kürzung zugesagter Überschüsse

- Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?  
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 11.3 Wenn BUZ nicht mehr notwendig ist

#### BUZ separat kündbar?

- Frage: Ist die BUZ durch den Versicherungsnehmer separat kündbar? Wenn ja, Besonderheiten oder Einschränkungen bekannt geben.  
Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 12.1.1 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

#### Verzicht auf Prämienhöhung - § 19 (4), (6) VVG

- Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht zur Prämienhöhung nach § 19 (4), (6) VVG?  
Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).
- Erläuterung: Der Versicherer kann den Vertrag auch im Falle einer entschuldigten Anzeigepflichtverletzung kündigen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Versicherer den Vertrag auch nicht zu anderen Bedingungen geschlossen hätte (vertragsändernder Umstand). Wäre der Vertrag jedoch zu anderen Bedingungen zustande gekommen (vertragsändernder Umstand), steht dem Versicherer lediglich ein Vertragsänderungsrecht zu (Prämienhöhung siehe Frage 12.1.1 oder Gefahrausschluss siehe Frage 12.1.2). Der Versicherer kann in diesem Fall nicht kündigen.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 12.1.2 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

#### Verzicht auf das Recht auf Gefahrausschluss - § 19 (4), (6) VVG

- Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht auf Gefahrausschluss ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?  
Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).
- Erläuterung: Siehe Frage 12.1.1.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 12.1.3 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

#### Verzicht auf Kündigungsrecht - § 19 (3) VVG

- Frage: Verzichten Sie auf Ihr Kündigungsrecht, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?  
Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).
- Erläuterung: Auch bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung hat der Versicherer nach § 19 (3) VVG das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Monatsfrist zu kündigen, sofern nicht nur ein vertragsändernder Umstand vorliegt (siehe Frage 12.1.1 und 12.1.2).
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

### 12.2.1 Fragen zum Arbeitseinkommen

#### Ab welcher Leistungshöhe

Frage: Ab welcher beantragten, jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV stellen Sie Fragen zum Arbeitseinkommen?

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 12.2.2 Fragen zum Arbeitseinkommen

#### Nachweis der Einkünfte

Frage: Ab welcher beantragten jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV lassen Sie sich Nachweise über die Einkünfte geben?

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

### 12.3.1 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung

#### Nachversicherungsklausel bei Bonustarifen vor dem Leistungsfall

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z. B. Überschuss- oder Bonusrente): Bieten Sie in den Bedingungen für den Fall, dass die künftigen Überschussanteile (VOR Eintritt des Leistungsfall) reduziert werden, die Garantie, dass die versicherte Leistung der bisherigen Höhe gegen Beitragszahlung angepasst werden kann?

Erläuterung: Das Bonussystem sieht regelmäßig vor, dass die Überschussanteile als Beitrag für eine Erhöhung der versicherten Leistung verwendet werden dürfen. Bei einer Verminderung der Überschussanteile sinkt die Bonusrente ganz oder teilweise - und damit auch die versicherte Zusatzleistung (Bonus). Die Garantieerklärung in den Bedingungen stellt sicher, dass der VN in diesem Fall den entfallenden Beitragsteil selbst aufstocken und damit ohne erneute Gesundheitsprüfung die Zusatzleistung (Bonus) beibehalten kann (Nachversicherungsklausel).

Hinweis: Falls diese Garantie nicht aus den Bedingungen hervorgeht, so können Sie eine Garantieerklärung in der „iv“ abgeben.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 12.3.2 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung

#### Überschussbeteiligung bei Bonustarifen nach Eintritt d. Leistungsfall

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z.B. Überschuss- oder Bonusrente): Ist NACH Eintritt des Leistungsfall eine einmal erreichte Erhöhung aufgrund der Überschussbeteiligung für die gesamte Dauer des Leistungsfall garantiert?

Erläuterung: 1. Bei BU-Renten (also nach dem Eintritt der BU) werden Überschussanteile zur Erhöhung der Leistung eingesetzt. Das heißt, die BU-Rente ist tatsächlich höher als ursprünglich abgeschlossen.  
2. Sofern kein Bonustarif angeboten wird, ist die Antwort in der Ausschreibung immer "Ja".

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 13.1.1 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

#### Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall versichert ist:

Frage: Bieten Sie einen Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt wird?

Erläuterung: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Bei der BUV ist sozusagen die Rente der BUV die "Hauptversicherung". Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 13.1.2 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

#### Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU - immer?

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall NICHT oder NICHT MEHR versichert ist.

Frage: Bieten Sie einen Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt wird?

Erläuterung: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

### 13.2 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

#### Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU

Frage: Wenn 13.1 mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

- mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU
- mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU
- ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU
- durch Kürzung der Überschussbeteiligung

Auswertung: *J.* Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

**13.3 BUV: Dynamische Erhöhung****Prozentsatz, Index oder Methodik**

Frage: Wenn 13.1 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**13.4 BUV: Weiterführung der Dynamik****Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit**

Frage: Ist eine weitere Dynamik (Beitrags- und/oder Leistungsdynamik) ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich, wenn der VN vorübergehend BU-Rente bezogen hat und wieder gesund ist (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt)?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) IN JEDEM FALL fortgeführt wird.  
Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:

a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.

Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.

b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalls immer besteht.

Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**14.1.1 BUZ: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt****Hauptversicherung: Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU**

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall es noch versichert ist:

Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?

Frage a) in der Hauptversicherung (HV)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Im NORMALFALL wird die Dynamik (=Beitragsdynamik) der Hauptversicherung nach Eintritt des Leistungsfall es NICHT weitergeführt.

Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**14.1.2 BUZ: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt****BU-Rente: Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU**

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall es noch versichert ist.

Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?

Frage b) in der Zusatzversicherung (BUZ)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Im NORMALFALL wird die Dynamik der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfall es NICHT weitergeführt. Die Erhöhung der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfall es erfolgt im NORMALFALL nur durch die sogenannte Überschussrente.

Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**14.2.1 BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leistungseintritt****Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU**

Frage: Wenn 14.1.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

**14.2.2 BUZ: Dyn. Erh. der BU-Rente ab Leistungseintritt****Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU**

Frage: Wenn 14.1.2 (= Rente aus der BUZ) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

## 14.2.3 BUZ: Dynamische Erhöhung

### Prozentsatz, Index oder Methodik

- Frage: Wenn 14.1.1 oder 14.1.2 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?
- Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

## 14.3 BUZ: Weiterführung der Dynamik

### Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

- Frage: Die Frage 14.3 bezieht sich auf die Fragen 14.1.1 + 14.1.2.  
Wenn während der Leistungsphase die Dynamik **BEDINGUNGSGEMÄß** nicht fortgeführt werden konnte (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt):  
Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?  
Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.
- Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).
- Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:  
a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.  
Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.  
b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalls immer besteht.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 14.4.1 Option-BUZ: Dyn. Erhöhung ab Leistungseintritt

### Hauptversicherung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU **NICHT** bestand

- Frage: Wenn die Dynamik (= Beitragsdynamik) bei Eintritt des Leistungsfalles **NICHT** oder **NICHT MEHR** versichert ist.  
Setzt dann die Dynamik nach Eintritt der BU ein (bzw. wieder ein)?  
Frage a) in der Hauptversicherung (HV)?  
Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!
- Erläuterung: Gemeint ist, ob die Dynamik a) der Hauptversicherung, b) der BU-Rente nach Eintritt der BU **IMMER** gegeben ist, **UNABHÄNGIG** davon (vgl. Frage 14.1.1), ob diese Dynamik während der Versicherungsdauer bestanden hat oder nicht. Gefragt ist nach einer Option, die (zum Beispiel gegen einen zusätzlichen Beitrag) bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 14.4.2 Option-BUZ: Dyn. Erhöhung ab Leistungseintritt

### BU-Rente: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU **NICHT** bestand

- Frage: Wenn die Dynamik (= Beitragsdynamik) bei Eintritt des Leistungsfalles **NICHT** oder **NICHT MEHR** versichert ist.  
Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?  
Frage b) in der Zusatzversicherung (BUZ)?  
Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!
- Erläuterung: Gemeint ist, ob die Dynamik der Hauptversicherung nach Eintritt der BU immer gegeben ist, **UNABHÄNGIG** davon (vgl. Frage 14.1.2), ob die Dynamik der Hauptversicherung während der Versicherungsdauer bestanden hat. Im **NORMALFALL** wird die Dynamik der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfalles **NICHT** weitergeführt. Die Erhöhung der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfalles erfolgt im **NORMALFALL** nur durch die sogenannte Überschussrente.
- Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

## 14.5.1 Option-BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leistungseintritt

### Finanzierung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU **NICHT** bestand

- Frage: Wenn die Frage 14.4.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik  
a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?  
b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?  
c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?  
d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?
- Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.



Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung an die Versicherer gestellt wurden.

---

#### 14.5.2 Opt.-BUZ: Dyn. Erh. BU-Rente ab Leistungseintritt

##### Finanzierung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Frage 14.4.2 (= Rente aus der BUZ ) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

- a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?
- b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?
- c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?
- d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 14.5.3 Option-BUZ: Dynamische Erhöhung

##### Prozentsatz, Index oder Methodik

Frage: Wenn die Frage 14.4.1 oder 14.4.2 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Auswertung: ./ Dieses Leistungskriterium kann in der automatischen Auswertung nicht berücksichtigt werden, da die Antworten nicht dem JA/NEIN-Schema entsprechen.

#### 14.6 Option-BUZ: Weiterführung der Dynamik

##### Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

Frage: Die Frage 14.6 bezieht sich auf die Fragen 14.4.1 + 14.4.2.  
Wenn während der Leistungsphase die Dynamik BEDINGUNGSGEMÄß nicht fortgeführt werden konnte (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt).

Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

#### 14.7 Beitragsdynamik bei Risiko-BUZ

##### Beitragsdynamik für jede Tarifart der BUZ

Frage: Kann bei der Kombination Risiko-Lebensversicherung mit BUZ die Beitragsdynamik immer genauso abgeschlossen werden, wie bei der Kombination Kapital-Lebensversicherung mit BUZ?

Hinweis: Bitte geben Sie in jedem Fall hier an, wenn die Beitragsdynamik in anderen Kombinationen nicht versichert werden kann. Beispiel Leibrentenversicherung mit BUZ.

Auswertung: Ja In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**15.1 Copyright und Urheberrechte****Teilnahmebedingungen zur iv-Individualvereinbarung®**

Frage: Wenn ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem „iv-Vermerk“ „Es gilt die iv-individualvereinbarung® trixi / Bayerischer Rundfunk in der bei Antragstellung aktuellen Version“ (oder - in der Praxis häufig verwendete Kurzformen: „Es gilt die iv“; „Es gilt die Individualvereinbarung“, „Es gilt die trixi-iv“ ... oder ähnlich) vorgelegt wird: Werden Sie diesen oder einen ähnlichen Vermerk ohne Ausnahme nur dann polizieren, wenn dem betreffenden Antrag ein Zertifikat der trixi® beigefügt ist?

Aus der Antwort „Ja“ folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

Erläuterung: Anträge mit „iv“ dürfen nur dann poliziert werden, wenn

a) in jedem einzelnen Antrag das Zertifikat über die Lizenz- und Urheberrechte der Firma trixi® als Herstellerin der „iv“ beigefügt ist.

Die „iv“ als Sondervereinbarung zur Police kann nur von besonders autorisierten Vermittlern (Beratern) oder von besonders autorisierten „Einreichungsstellen“ (der Vermittler / Berater selbst, sowie Pools, Vertriebe, Backoffice und dergleichen) angefordert werden.

Kennzeichnung im Zertifikat:

Im Zertifikat sind Vermittler (Berater) unter „Lizenznehmer“ hinterlegt. Erfolgt die Einreichung über eine Einreichungsstelle, so ist diese im Zertifikat unter der Ziffer 4 hinterlegt.

Jeder autorisierte Vermittler ist bei trixi® erfasst. Bei iv-Anforderung wird die Autorisierung automatisiert und nach Stichproben überprüft.

Das Zertifikat muss als Anlage zum Antrag beigefügt sein und zumindest die Unterschriften der trixi® und des Vermittlers (Beraters) enthalten. Die Unterschrift des VN mit der Erklärung zum Datenschutz und zum Informationsaustausch muss zumindest beim Vermittler (Berater) hinterlegt sein. Der Vermittler (Berater) muss diese auf erste Anforderung allen berechtigten Beteiligten vorlegen.

b) Liegt ein derartiges Zertifikat nicht vor, so kann der Versicherer den Antrag an die „Einreichungsstelle“ zurück geben.

Nimmt der Versicherer den Antrag ohne Zertifikat an, so muss er die trixi® informationssysteme als Hersteller und Inhaber der Urheberrechte hierüber informieren. Eine besondere Zustimmung des Vermittlers (Beraters) bzw. der „Einreichungsstelle“ ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die AGB der trixi® sind auf der Webseite veröffentlicht und damit für jede „Einreichungsstelle“ als Vollkaufmann bereits über diesen Weg bindend.

Aus der Antwort "Ja" folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

c) Vertragsverhältnisse und Autorisierung:

Teilnahme

- die erstmalige Teilnahme und die fortgesetzte Teilnahme ist für die VU kostenfrei
- bei einem Wechsel (mal Teilnahme an der „iv“ – dann wieder nicht) kann eine Vereinbarung über die Kostenpflicht erfolgen.

Vertragspartner:

Vertragspartner in der Anwendung der „iv“ sind trixi® und der Makler / Berater.

Der Versicherer kann in einem separaten Vertrag für die bei ihm mit der „iv“ eingereichten Anträge die Kosten bzw. die Finanzierung übernehmen.

Ein Beratungsverhältnis zu Versicherungsunternehmen besteht nicht.

Die Vermittlung oder Beratung der „iv“ kann grundsätzlich von jedem Vermittler oder Berater zu einer einheitlichen Gebührentabelle erfolgen. Bei der Einreichung von Anträgen über Dritte (Einreichungsstellen wie Pools, Vertriebe, Backoffice ...) ist die Autorisierung des Pools eine Grundvoraussetzung. Die Autorisierung erfolgt ebenfalls nach einheitlichen Modellen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**15.2 Weitere Garantien****Individualvereinbarung schadet in keinem Fall**

- Frage: 1. Es ist richtig, dass die iv-Individualvereinbarung (bzw. Sondervereinbarung) den VN nicht schlechter stellt, als dies bei einer nicht getroffenen Individualvereinbarung der Fall wäre. Sollte ein Punkt dieser Individualvereinbarung rechtlich unwirksam sein, so bleibt der verbliebene Teil wirksam. Die Individualvereinbarung ist für die gesamte Dauer des Vertrages gültig.  
2. Ausnahmen müssten aufgrund besonderer Risikoverhältnisse (z.B. Gesundheitszustand, besonderer Risikoberuf, gefährliche Hobbys u.a.) bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.  
3. Es ist richtig, dass der VN nicht schlechter gestellt wird, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle „iv“ gegenüber der bei Vertragsschluss aktuellen „iv“ abweichende Regelungen enthielt. Es gilt somit die „iv“ mit den für den VN günstigeren Regelungen.

Unverzichtbar: Um an der Systematik der "BU-iv" (= "Rechtsverbindliche Leistungsaussagen in der BU als Bestandteil der Police) teilnehmen zu können, müssen alle 3 Garantiefragen (15.2 1.-3.) ohne Einschränkung mit "Ja" beantwortet werden!

Erläuterung: Diese Fragestellung soll mögliche Zweifel oder Bedenken bei Endverbrauchern, Versicherungsnehmern, Vermittlern, Beratern, Verbraucherschutz, Journalisten u.a. von Anfang an beseitigen.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**15.3 Weitere Garantien****Vermerk in der Police**

Frage: Wenn die „iv“ nicht Bestandteil des Vertrages werden soll – weist das VU den Makler auch in der Kopie der Police auf diese Veränderung hin?

Erläuterung: Fall 1: Soll die „iv“ Policenbestandteil werden und wurde dies im Antrag entsprechend vermerkt, muss der Versicherer in der Police nicht ausdrücklich auf die Geltung der „iv“ hinweisen. Es gilt das, was beantragt wurde.  
Fall 2: Nur dann, wenn der Versicherer die „iv“ nicht akzeptiert, muss er darauf in der Police deutlich hinweisen. Gleichwohl ist ein Vermerk, dass die Individualvereinbarung Policenbestandteil ist, sowohl für den Vermittler als auch für den VN hilfreich.

Sollte so ein "Fall 2" jemals vorkommen, so bitten wir umgehend um Rückmeldung an den Hersteller trixi informationssysteme GmbH. Mail: bu@individualvereinbarung.de

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**15.4 Leistungsverbesserungen in der Zukunft****Geltung von Leistungsverbesserungen**

Frage: Wenn in dem hier (im Zusammenhang mit der Individualvereinbarung) abgeschlossenen Tarif zu einem späteren Zeitpunkt Verbesserungen in den Leistungen eingeführt werden: Gelten dann diese Verbesserungen automatisch für alle Versicherungsverträge dieses Tarifes?

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.

**16 Anzeige der Antworten in der iv-Software****Kein Ausdruck aus dem Programm**

Frage: Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Antworten einverstanden?  
Sofern diese Frage 16 mit "Ja" beantwortet wird, können die Angaben auch in einem Vergleich mit Tarifen von VU verwendet werden, die nicht an der öffentlichen Ausschreibung der „iv“ teilnehmen.

Erläuterung: Veröffentlichung auf dem Bildschirm. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen der Frage 15.1: Ein Ausdruck Ihrer Antworten aus der BU-Software ist nicht möglich, wenn Frage 15.1 mit "Nein" beantwortet wurde.

Auswertung: **Ja** In der Auswertung zu dieser Frage wurde nur ein eindeutiges JA positiv gewertet.